

## **Antrag nachdem StbG**

### **Abweichung von Standards im Bereich Jahresabschluss - Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO**

## **Erprobung eines „Rechenschaftsberichts light“**

### **1. Rechtsgrundlage / Standard**

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wonach grundsätzlich ein Rechenschaftsbericht im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist. Durch die Änderung im Zuge des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes wurde Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts zu verzichten. Für größere kommunale Körperschaften besteht diese Verpflichtung hingegen weiterhin fort.

### **2. Ist-Zustand und Problemstellung**

Im geltenden Rechtsrahmen sind kommunale Körperschaften oberhalb der genannten Einwohnergrenze verpflichtet, einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu erstellen. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die steuerungsrelevante Bedeutung dieses Berichts als gering einzuschätzen ist. Die wesentlichen Informationen zur Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage werden bereits im Anhang des Jahresabschlusses detailliert dargestellt und erläutert, sodass der Rechenschaftsbericht in weiten Teilen eine Wiederholung bereits vorhandener Inhalte darstellt.

Die Erstellung des Rechenschaftsberichts ist zugleich mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Erkenntnisgewinn für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Vielmehr trägt die Pflicht zur Erstellung eines umfangreichen Berichts dazu bei, dass gesetzliche Fristen, insbesondere nach § 112 Abs. 5 HGO zur Aufstellung des Jahresabschlusses, in der Praxis nur schwer eingehalten werden können.

Hinzu kommt, dass sich der politische Diskurs sowie das öffentliche Interesse in der kommunalen Praxis überwiegend auf den Haushaltsplan als zukunftsgerichtetes Steuerungsinstrument konzentrieren. Der Jahresabschluss und insbesondere der

Rechenschaftsbericht als rückblickendes Instrument stehen demgegenüber deutlich weniger im Fokus. Vor diesem Hintergrund erscheint die verpflichtende Erstellung eines umfassenden Rechenschaftsberichts unabhängig von der Größe der Kommune nur eingeschränkt sachgerecht.

### **3. Geplante Abweichung (Erprobung)**

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die Erstellung eines umfassenden Rechenschaftsberichts nach § 112 Abs. 3 HGO verzichtet werden. An dessen Stelle tritt ein deutlich verschlankter Bericht („Rechenschaftsbericht light“), der sich auf die wesentlichen steuerungsrelevanten Inhalte beschränkt. Dieser umfasst insbesondere eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen. Die im Anhang des Jahresabschluss ohnehin enthaltenen Erläuterungen zu Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz bleiben unverändert bestehen, sodass eine vollständige Informationsgrundlage weiterhin gewährleistet ist.

### **4. Ziel und erwartete Wirkung**

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den bürokratischen Aufwand im Bereich des Jahresabschlusses signifikant zu reduzieren. Durch den Wegfall des umfangreichen Rechenschaftsberichts wird eine spürbare Entlastung der Verwaltung erreicht, wodurch personelle und zeitliche Ressourcen effizienter eingesetzt werden können. Zugleich wird erwartet, dass die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse realistischer und verlässlicher gewährleistet werden kann.

Insgesamt trägt die Maßnahme dazu bei, die Effizienz des Haushalts- und Rechnungswesens zu steigern, ohne dabei die Transparenz oder Nachvollziehbarkeit kommunaler Finanzentscheidungen zu beeinträchtigen.

### **5. Sicherstellung des Regelungszwecks**

Der Regelungszweck des § 112 Abs. 3 HGO, nämlich die transparente Darstellung der wirtschaftlichen Lage und der Entwicklung der Kommune, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewährleistet. Die maßgeblichen Informationen bleiben

vollständig erhalten, da sie bereits im Anhang des Jahresabschlusses enthalten und dort umfassend erläutert werden.

Der geplante „Rechenschaftsbericht light“ stellt sicher, dass die wesentlichen steuerungsrelevanten Informationen weiterhin in konzentrierter und verständlicher Form aufbereitet werden. Gleichzeitig bleibt die demokratische Kontrollfunktion uneingeschränkt bestehen, da alle relevanten Daten und Erläuterungen weiterhin zugänglich sind.

Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da weder Informationsverluste eintreten noch bestehende Kontrollmechanismen eingeschränkt werden. Vielmehr wird die Informationsaufbereitung auf die tatsächlich relevanten Inhalte fokussiert.

## **6. Erprobungszeitraum**

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Fristeinhaltung sowie Steuerungsqualität beobachtet und ausgewertet werden.

## **7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften**

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint dabei zweckmäßig, um eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen, Vogelsberg würde Federführung übernehmen]

## **8. Zusammenfassung**

Die beantragte Abweichung zielt auf den Abbau eines erheblichen bürokratischen Aufwands ab, der in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen des Rechenschaftsberichts steht. Durch die Einführung eines verschlankten Berichtswesens

werden Effizienzgewinne erzielt und Ressourcen geschont, ohne dass dabei relevante Informationen oder Kontrollfunktionen verloren gehen. Die Maßnahme leistet somit einen Beitrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.